

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Gründung des Zweckverbands
„Wohnungsbau Landkreis Günzburg“
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 2. August 2022
Gz.: 12-1444-51/1 145

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. August 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/142 149

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4
„Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der
Region Augsburg 150

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutz; Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine
wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks
Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9,
87437 Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn.
747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt
Kempten (Allgäu)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben

vom 21. Juli 2022

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6 150

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 152

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2021 153

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan „Ulm-Himmelweiler VI“
Aufstellung 154

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan „Gewerbepark Blaubeurer
Straße“
Öffentliche Auslegung 156

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 19. Juli 2022 157

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 21. Juli 2022 158

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 159

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Gründung des Zweckverbands
„Wohnungsbau Landkreis Günzburg“**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 2. August 2022
Gz.: 12-1444-51/1**

Der Landkreis Günzburg, die Stadt Leipheim, der Markt Burtenbach und der Markt Offingen haben in der Kreistagssitzung bzw. den Stadt- und Marktgemeinderatssitzungen am 28. Juni, am 4. Mai, am 21. März und am 4. April 2022 die nachstehende Satzung des Zweckverbands Wohnungsbau Landkreis Günzburg beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat die Zweckverbandssatzung mit Schreiben vom 1. August 2022 Gz.: 12-1444-51/1 genehmigt.

Satzung des Zweckverbands
Wohnungsbau Landkreis Günzburg

Die Stadt Leipheim, der Markt Offingen und der Markt Burtenbach sowie der Landkreis Günzburg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Günzburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Landkreis Günzburg (im Folgenden auch: Landkreis)
2. die Stadt Leipheim, der Markt Offingen und der Markt Burtenbach.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben: Erwerb von Grundstücken sowie Planung, Errichtung, Verwaltung und Vermietung von Wohnungen samt Nebenanlagen, jeweils für
 - a. Beschäftigte des Landkreises Günzburg, die mit der Erledigung landkreiseigener Aufgaben betraut sind, bzw.
 - b. einkommensschwache Personen und Familien.
- (2) Der Zweckverband entscheidet über die Vergabe der Wohnungen an den unter Abs. 1 genannten Personenkreis. Dem Landkreis steht ein Vorschlagsrecht für 75 % der jeweils verfügbaren Wohnungen zugunsten der Beschäftigten des Landkreises Günzburg zu. Im Übrigen steht der jeweiligen Standortgemeinde ein Vorschlagsrecht zugunsten von einkommensschwachen Personen und Familien zu.

- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Verbandszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Zweckverbands auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, wird ausgeschlossen, soweit nicht anders bestimmt.

- (5) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Kommunalunternehmen gründen, insbesondere zur technischen und kaufmännischen Hausverwaltung, einschließlich der Führung der Mieterakten, Durchführung von Mieterwechseln und Mieterhöhungen, Erstellung von Wirtschaftsplänen und zum technischen und kaufmännischen Controlling von Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie zur Durchführung der sonstigen operativen Geschäfte.

- (6) Dem Zweckverband obliegt die Antragstellung für Fördermittel, insbesondere für Fördermittel aus dem Kommunalen Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (KommWFP).

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Günzburg.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung,
Rechtsstellung der Räte

- (1) Die Versammlung besteht aus dem/der Vorsitzenden und den übrigen Räten/innen.
- (2) Die als Mitglieder am Zweckverband beteiligten Gemeinden und Städte entsenden jeweils einen Rat in die Versammlung. Räte der am Zweckverband beteiligten Gemeinden und Städte sind jeweils die ersten Bürgermeister als deren gesetzliche Vertreter oder deren nach Art. 31 Abs. 2 und 3 KommZG bestellten Stellvertreter.

- (3) Verbandsräte des am Zweckverband beteiligten Landkreises sind der Landrat als dessen gesetzlicher Vertreter sowie bis zu vier Mitglieder des Kreistages des am Zweckverband beteiligten Landkreises (vier gekorene Verbandsräte). Für die Verbandsräte des Landkreises und deren bestellte Stellvertreter gelten Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 KommZG. Die Anzahl der Verbandsräte des Landkreises richtet sich ausgehend von der Gesamtzahl der auf den Landkreis entfallenden Stimmen (Absatz 5) nach den folgenden Maßgaben. Sofern auf den Landkreis bis zu fünf Stimmen entfallen, entspricht die Zahl der Verbandsräte des Landkreises der auf den Landkreis entfallenden Stimmenzahl. Der Landrat oder sein bestellter Stellvertreter wird in jedem Falle als Verbandsrat des Landkreises in die Verbandsversammlung entsendet. Bei mindestens sechs auf den Landkreis entfallenden Stimmen entsendet der Landkreis fünf Verbandsräte.
- (4) Jede als Verbandsmitglied am Zweckverband beteiligte Gemeinde bzw. Stadt hat 1 Stimme je angefangener 500 Gemeindeglieder. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres nach der amtlichen Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zugrunde gelegt.
- (5) Der Landkreis hat so viele Stimmen wie alle beteiligten Gemeinden und Städte zusammen. Die auf den Landkreis entfallende Gesamtzahl der Stimmen wird zu gleichen Teilen auf dessen Verbandsräte verteilt. Ergeben sich bei dieser Berechnung der Stimmenzahlen Nachkommastellen, so werden diese bei den gekorenen Verbandsräten des Landkreises abgerundet und beim Landrat oder bei dessen bestellten Stellvertreter aufgerundet. Werden bei dieser Berechnung nicht sämtliche auf den Landkreis entfallende Stimmen verteilt, so entfallen die verbleibenden Stimmen auf den Landrat oder auf dessen bestellten Stellvertreter. Die auf den Landkreis entfallenden Stimmen dürfen nur einheitlich abgegeben werden, andernfalls sind sämtliche für den Landkreis abgegebene Stimmen ungültig. Zum Zweck der einheitlichen Stimmabgabe der auf mehrere Verbandsräte des Landkreises entfallenden Stimmen haben sich die Verbandsräte des Landkreises zunächst untereinander in einem Vorverfahren durch Mehrheitsbeschluss auf eine einheitliche Stimmabgabe zu einigen. Bei Stimmgleichheit im Vorverfahren entscheidet die Stimme des Landrats oder dessen bestellten Stellvertreters.

- (6) Jeder Verbandsrat darf von den auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich Gebrauch machen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung. Diese wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann weitere beratende Personen zu Sitzungen der Verbandsversammlung hinzuziehen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich wenigstens einmal. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Hierfür ist die Anzahl der Sitze in der Verbandsversammlung maßgeblich, nicht die Stimmenzahl.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung ist vorbehalten:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen; hierzu zählt auch die Beschlussfassung über Einwendungen gegen die

- Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan, die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern; hierunter zählt auch die Beschlussfassung über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder

in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll gefasst, auf Wunsch eines Verbandsrates ist seine Wortmeldung zu Protokoll zu nehmen.

§ 10

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Günzburg. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

§ 11

Geschäftsstelle

Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 12

Verbandswirtschaft

- (1) Der Zweckverband hat selbständig und eigenverantwortlich von der Aufgabenübertragung Gebrauch zu machen.
- (2) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist finanziell unabhängig und hat die Finanzierung seiner Aufgaben sicherzustellen.
- (2) Die überörtliche Prüfung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 14

Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Ein-

nahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen (insbesondere Mieten) und seine sonstigen Einnahmen (insbesondere aus Fördermitteln) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

- (2) Der Landkreis Günzburg trägt 75,0 % der Umlage. Die beteiligten Gemeinden und Städte tragen insgesamt 25,0 % der Umlage, jeweils aufgeteilt im Verhältnis nach den jeweiligen Einwohnerzahlen. Maßgeblich für die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Gemeinden und Städte ist dabei die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres nach der amtlichen Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.
- (3) Jede Gemeinde bzw. Stadt entrichtet zum Zeitpunkt des Beitritts in den Zweckverband einen Betrag von 0,05 € pro Einwohner. Die Einwohnerzahl bestimmt sich hierfür nach dem Stichtag am 30.06.2020 nach der amtlichen Statistik nach Absatz 2. Für Gemeinden und Städte, die nach dem Jahr 2022 beitreten, ist der maßgebliche Stichtag jeweils der 30.06. des Vorjahres.

§ 15

Freiwillige Leistungen der Verbandsmitglieder

Die Leistung weiterer Geldmittel an den Zweckverband sind auf freiwilliger Basis durch die Mitglieder des Zweckverbandes mit Zustimmung desselben jederzeit möglich. Die Mitglieder des Zweckverbandes können Grundstücke zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zur Verfügung stellen. Die Leistung von Geldmitteln auf freiwilliger Basis als auch das freiwillige Bereitstellen von Grundstücken lassen die Umlageverpflichtung der Verbandsmitglieder unberührt.

§ 16

Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 17

Entstehen des Zweckverbandes und Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Günzburg, den 29. Juli 2022

Landkreis Günzburg	Dr. Hans Reichhart, Landrat
Stadt Leipheim	Christian Konrad, Erster Bürgermeister
Markt Burtenbach	Hugo Ganser, Zweiter Bürgermeister
Markt Offingen	Florian Haupeltshofer, Zweiter Bürgermeister

Augsburg, den 2. August 2022
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 145

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung

**der Regierung von Schwaben
vom 1. August 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/142**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Neuburg a.d. Kammel wird mit

Wirkung zum 01.08.2022 Herr Christian Strandt,
Attenhauser Straße 14, 86475 Neuburg a.d.
Kammel bestellt.

Augsburg, den 19. Juli 2022
Regierung von Schwaben

Klein
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2022 S. 149

**Bekanntmachung
der Auslegung des Entwurfs zur Fort-
schreibung des Teilfachkapitels B I 4
„Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes
der Region Augsburg**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf werden bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Kremerbau, Zimmer 325) vom **17. August 2022 bis einschließlich 8. November 2022** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme

öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und Karten unter

www.regierung.schwaben.bayern.de
(unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen)
und unter
www.rpv-augsburg.de
(unter Regionalplan / Fortschreibungen)
im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenstraße 4, 86150 Augsburg, oder an
geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de.

Nach Ablauf der Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Augsburg, den 1. August 2022

Dr. Markus Müller-Walter
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2022 S. 150

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Immissionsschutz;
Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz
für eine wesentliche Änderung des Müllheiz-
kraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH,
Dieselstraße 9, 87437 Kempten
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten
(Allgäu)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 21. Juli 2022
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten mit Bescheid vom 9. Mai 2022 die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„
A. Entscheidung

I. Genehmigung

a)
Der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II genannten Antragsunterlagen und unter Festset-

zung der in Ziffer A. III aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung auf Grund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04*.
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Not- und Spitzenstromaggregat Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. § 16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).“

Hinweis: Unter den Buchst. b) bis i) folgen im Bescheid dementsprechende Anpassungen von Nebenbestimmungen geltender immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide bzw. der nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionschutzrechtliche Genehmigung weitergeltenden Planfeststellungsbeschlüsse für die betreffenden Anlagen bzw. Anlagenteile.

II. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer A. I erteilten Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2022 versehene Antragsunterlagen zugrunde:“

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Immissionsschutz; Betriebssicherheit – Arbeitsschutz

IV. Entscheidung über Einwendungen im Verfahren

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 16 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Inter-

netpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2022 liegt in der Zeit vom **23. August 2022 bis 5. September 2022** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich

oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden:

Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Hinweis: Der Bescheid steht entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> unter der Rubrik "Aufgaben - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - Industrieemissionen; Anlagenüberwachung - Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben - Bereich E-Anlagen – E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide" zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 21. Juli 2022
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2022 S. 150

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.07.2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Jahresabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.

4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem

Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kempten, den 9. Juni 2022

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft
GmbH

Michael Städele
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 19.09.2022 bis 30.09.2022 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 27. Juli 2022
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 152

**Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2021**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.07.2022 über die Billigung des Konzernabschlusses 2021 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Konzernabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestäti-

gungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Kempten, den 17. Juni 2022

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft
GmbH

Michael Städele
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2021 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 19.09.2022 bis 30.09.2022 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 27. Juli 2022
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 153

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Bebauungsplan „Ulm-Himmelweiler VI“ Aufstellung

Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfs

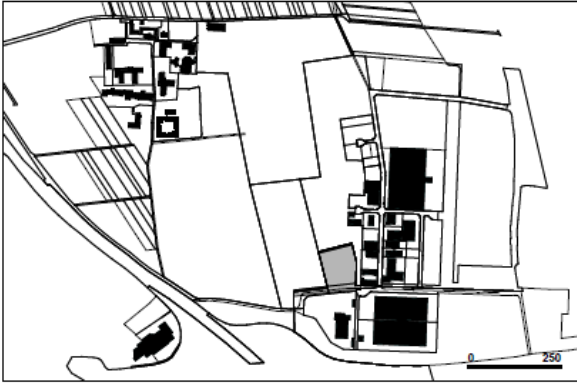
Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, für folgenden Bebauungsplan die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen:

Bebauungsplan „Ulm - Himmelweiler VI“
Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 17.06.2022.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nach dem derzeitigen Stand der

Planung folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. 657 (Teilfläche), 657/8, 657/9 sowie 664/2 Gemarkung Lehr und weist eine Größe von ca. 1,52 ha auf.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Kurzdarstellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordöstlich der Anschlussstelle Ulm-West der Bundesautobahn A8 Stuttgart-München, nördlich bzw. auf der Straße "Himmelweiler". Die Gemarkung des Stadtteils Ulm-Lehr kragt in dem Bereich in Richtung Norden aus und ist dort von drei Seiten von der Dornstädter Gemarkung umschlossen. Das Grundstück im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist unbebaut und wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Durch den südlichen und südöstlichen Teilbereich verläuft bereits eine Gemeindeverbindungsstraße / Straße "Himmelweiler", die westlich entlang der Bundesstraße B10 Richtung Dornstadt führt. Dieser Bereich ist teils versiegelt bzw. umfasst Grünstreifen entlang der Straße. In der westlichen Ecke des Geltungsbereiches befinden sich einzelne kleinere Sträucher und Gehölze. Im Süden grenzen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Ulm - Himmelweiler IV und Ulm - Himmelweiler II der Stadt Ulm an. Im nördlich und westlich angrenzenden Bereich befinden sich derzeit noch landwirtschaftliche Flächen, dieser Bereich wird jedoch ebenfalls durch einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Dornstadt überplant, der gemeinsam mit der gegenständlichen Planung eine konzeptionelle Einheit bildet. Insgesamt liegt der größte Teil des neu hinzutretenden Bauabschnittes des Gewerbegebietes auf Dornstädter Gemarkung, der Bebauungsplan Ulm - Himmelweiler VI stellt einen stark untergeordneten Teilbereich des Bauabschnitts dar. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Erschließungsstraße "Himmelweiler". Jedoch ist die Hauptererschließung des gesamten Bauabschnitts über den Bereich Himmelweiler I+II auf der Dornstädter Gemarkung vorgesehen. Das Plangebiet stellt eine untergeordnete Teilfläche des überwiegend

auf Dornstädter Gemarkung liegenden neuen Bauabschnitts des Gewerbegebietes dar. Es entstehen Baugrundstücke als Gewerbegebiet (GE) im Umfang von 1,37 ha. Die Baubebauung fügt sich in das bestehende Konzept ein.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 29.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während den Dienstzeiten zur Verfügung. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsg-ebaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Ortsverwaltung Lehr während der dort üblichen Dienstzeiten.

Äußerungen können schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm oder nach vorheriger Terminvereinbarung mündlich zur Niederschrift während der Auslegungsfrist im Bürgerservice Bauen vorgebracht werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag und Mittwoch und	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Stadt Ulm,
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan
„Gewerbepark Blaubeurer Straße“
Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, folgenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen:

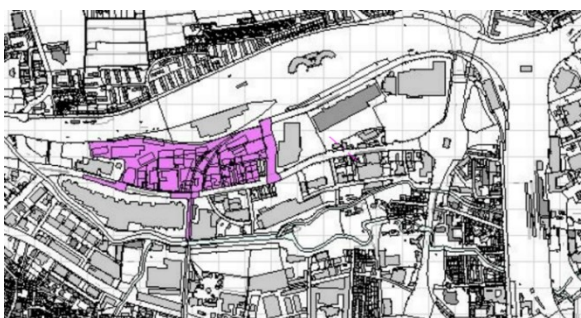
Bebauungsplan „Gewerbepark Blaubeurer Straße“

Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 03.06.2022.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem heutigen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Ulm, Flur Ulm Flurstücke Nr.:

Teilbereich aus 4000/19, 1562/2, 1562/3, 1562/4, 1563, 1566, 1566/1, 1566/2, 1567, 1567/1, 1567/2, 1567/3, 1567/4, 1567/5, 1567/6, 1567/7, 1567/8, 1567/9, 1567/10, 1567/11, 1568, 1569, 1571, 1572 (Blaubeurer Straße), 1572/2, 1572/3, 1572/5, 1573, 1574, 1575, 1575/1, 1576, 1577, 1578/2, 1601/1, 1601/2, 1601/3, Teilbereich aus 4000/20 (Beringerstraße), Teilbereich aus 4000/6, Teilbereich aus 1601 (Blaubeurer Straße B 28), Teilbereich aus 1629/4 (Magirusstraße) und Grundstücke der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen, Teilbereich aus 426 (Blaubeurer Straße B 28), Teilbereich aus 313 (Magirusstraße)

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Kurzfassung der Begründung:

Der Bebauungsplan wird zur Sicherung und nachhaltigen Weiterentwicklung des nördlich der Blaubeurer Straße gelegenen Gewerbestandortes aufgestellt. Ein großflächiges, brachliegendes Grundstücksareal der ehemaligen Firma Moco innerhalb des Plangebietes steht zur Umnutzung und Neustrukturierung an.

Die Gebietsentwicklung bietet die Chance, das großräumige Gebiet angesichts immer knapper

werdender Gewerbeflächen in Ulm als attraktiven Gewerbestandort zu sichern, neu zu ordnen und städtebauliche Missstände, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben, zu beseitigen. Direkt angrenzende gewerbliche Flächen sollen in den Planumgriff mit einbezogen werden und bestehendes Baurecht hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzungen an die heutigen Anforderungen und die Planungsziele der Stadt Ulm angepasst werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen Nutzungen wie zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel sowie Vergnügungstätten ausgeschlossen werden, die die Umsetzbarkeit der gewünschten Entwicklung verhindern bzw. negativ beeinflussen und die im Konflikt zum Märkte- und Vergnügungstättenkonzept der Stadt Ulm stehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Satzung der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit **vom 29.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022** im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten öffentlich aus. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgbaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > öffentliche Auslegung, eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Artenschutzgutachten und schalltechnische Untersuchung.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften Anregungen schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, oder während den Dienstzeiten im Bürgerservice Bauen zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes und der

Satzung der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

§ 3

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 122.010 € erhoben.

§ 5

Stadt Ulm,
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

RABl. Schw. 2022 S. 156

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

§ 7

Vom 19. Juli 2022

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

Marktoberdorf, den 19. Juli 2022
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.132.600 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.132.600 €
dem sich daraus ergebenden Saldo	0,00 €

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 157

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.130.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.500 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 21. Juli 2022

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.900,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	721.000,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 03.12.2018 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 26.900,00 €). Diese Kosten werden auf die sieben Mitgliedsgemeinden in gleichen Teilen aufgeteilt.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für das HRB Eldern beträgt 74.000,00 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu	13.092,08 €
- Markt Ottobeuren	34.152,48 €
- Gemeinde Westerheim	11.384,16 €
- Markt Babenhausen	6.831,68 €
- Gemeinde Deisenhausen	8.539,60 €

Diese Umlagen werden jeweils am 01.07.2022 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 720.000,00 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung

Punkte/% am HRB	HRB Eidern Punkte %		HRB Westerheim Punkte %		HRB Frechenrieden Punkte %		HRB Engetried Punkte %		HRB Sontheim Punkte %		Ge- samt
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist erhoben. Sie sind nach Erhebung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ottobeuren, den 21. Juli 2022
 Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
 Landkreis Unterallgäu

Fries
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 158

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch, Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz) Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 35. Aktualisierung, Stand Mai 2022, 224 Seiten, Preis 119,99. €;

Gesamtwerk (1856 Seiten, 1 Ordner), 209,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich. Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayer. Datenschutzgesetzes wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt. Bei

Art. 83 DSGVO und Art. 23 BayDSG wurde das umstrittene Thema „Verhängung von Geldbußen gegen Beschäftigte öffentlicher Stellen beim Missbrauch von dienstlichen Daten für private Zwecke“ näher behandelt (Schlagwort „Mitarbeiterexzess“). Die datenschutzrechtliche Beurteilung von Kameraattributionen wurde bei Art. 24 BayDSG erläutert. Die Kommentierungen von Art. 2 bis 4, 9, 80 bis 84, 86, 91 bis 99 DSGVO und Art. 15, 22 bis 24 und 31 BayDSG wurden auf den neuesten Stand gebracht. Im Handbuchkapitel „XVIII. Schutz von Sozialdaten“ wurden die Änderungen des SGB X eingearbeitet.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

182. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- TVöD – Besonderer Teil Entsorgung (BT-E)
- TVöD – Besonderer Teil Flughäfen (BT-F)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Entgeltordnung zum TVöD
- Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
- Kurzarbeitergeldverordnung (KugV).

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

214. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Qualifikationsordnung für die Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen sowie eine konsolidierte Fassung der Lehramtsprüfungsordnung II.

Neben der neuen Allgemeinverfügung zur Ausführung des § 46b BaySchO sind auch noch Schulversuche an der Wirtschaftsschule sowie zur Fachhelferausbildung aufgenommen. Ergänzt wird die Lieferung durch Hinweise zum Distanzunterricht und zur Beurteilung während des Distanzunterrichts.

RABl. Schw. 2022 S. 159

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.